



Bestimmungen für Firmenmitgliedschaften

(Beschlossen zur Mitgliederversammlung am 18. März 2006)

1. Gemäß § 3 Abs. (2) der Satzung können „Fachfirmen, welche Holz- und Bautenschutzmaßnahmen nach DIN 68 800 ausführen und mindestens einen Mitarbeiter des unter a) bis d) genannten Personenkreises beschäftigen“ (d.h. der eine entsprechende Qualifikation nachweisen kann) Firmenmitglied werden. Die Qualifikation dieser Person wird wie beim Antrag auf eine Einzelmitgliedschaft durch den Beirat geprüft. Sollte diese Person aus der Firma ausscheiden, erlischt die Mitgliedschaft, es sei denn, eine andere Person der Firma weist die erforderliche Qualifikation nach. Die Qualifikation muss dabei durch den Beirat des Verbandes erneut geprüft werden. Die Firma ist verpflichtet, derartige Änderungen dem Verband mitzuteilen. Überprüfungen behält sich der Verband vor.
2. Der Inhaber der Firmenmitgliedschaft ist die Firma als juristische Person (nicht der Geschäftsführer oder sonst irgend ein bevollmächtigter Vertreter der Firma).
3. Die Firmenmitgliedschaft berechtigt zum Führen des Verbandssymbols einschl. Mitgliedsnummer im Firmenbogen bzw. in den offiziellen Unterlagen der Firma, nicht jedoch in den privaten Dokumenten einzelner Mitarbeiter, Inhaber usw. Gleiches gilt für den Verbandsstempel.
4. Die Firmenmitgliedschaft berechtigt 4 zur Firma gehörige Personen zur Inanspruchnahme von Vergünstigungen des Verbandes, wie z.B. ermäßigte Teilnahme an Tagungen oder ermäßigte oder kostenlose Teilnahme an anderen Veranstaltungen. Die betreffenden Personen sind vorher namentlich anzumelden. Der Verband behält sich die Überprüfung der Firmenzugehörigkeit vor.
5. Die Korrespondenzanschrift (z.B. für den Versand der Info-Blätter) ist die Firmenanschrift.
6. Der Mitgliedsbeitrag für Firmenmitgliedschaften richtet sich nach der Beitragsordnung.
7. In der Mitgliederversammlung hat das Firmenmitglied eine Stimme, alles weitere regelt sich nach § 12 Abs. (1) der Satzung

Stand: 03/2021

Der Vorstand

Der Beirat